

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

Herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXXIV. Luzern, den 18. Mai 1799. (29. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, II. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens den Salpeter betreffend.)

Sehr wünschbar wäre es gewesen, wann die Regierung unsrer Republik, schon letztes Jahr, bei der Wahrscheinlichkeit eines neuerdings ausbrechenden Krieges auch sogleich die erforderlichen Anstalten getroffen hätte, um sich die zum Kriege unentbehrlichsten Materialien zu verschaffen: da aber dieses in Rücksicht der Salpeterfabrication unzulässig wurde, und auch jetzt noch die nöthigen Vorkehrungen nicht getroffen werden, so ist es Pflicht der Gesetzgebung, theils das Vollziehungsdirektorium aufzufordern, die Salpeterfabrication zu organisiren und in Thätigkeit zu setzen, theils aber auch der vollziehenden Gewalt andere Mittel in die Hände zu geben, durch die sie das gegenwärtige Bedürfnis an Salpeter befriedigen kann. Zu diesem Ende hin weiß Euch Eure Commission kein anderes Hilfsmittel vorzuschlagen, als dasjenige, welches die ehedortige Bernerregierung, freilich nicht ohne gegründete Klage des Volks anwandte, und das gegen zu trachten durch eine etwas zweckmäßigere Modification dieses Hilfsmittels, den drückendsten Nachtheilen desselben vorzubeugen.

Dieses Mittel besteht darin, eigne Salpetergräber zu beauftragen, überall in der ganzen Republik die salpetersaure Erde aufzusuchen, und an Ort und Stelle auszulaugen und zu verfeuern.

Die auffallendsten Nachtheile dieses Hilfsmittels waren bisher diese:

1. Die Salpetergräber besitzen nicht gehörige Kenntnisse, theils zur Untersuchung der wahrscheinlich salpetersauren Erden, theils zur zweckmäßigsten Gewinnung der Salpetersäure, und endlich wissen sie nicht die erforderliche Sorgfalt und Achtung für das Eigenthum anzuwenden, um die Bürger, deren Gebäude sie durchsuchen, so viel als möglich zu schonen.

2. Bis jetzt waren die Gemeinden verpflichtet den

Salpetergräbern das für die Ausfiedung der salpetersauren Lauge erforderliche Holz und die nöthigen Fuhrren unentgeltlich zu liefern: also verschwendeten diese zum größten Nachtheil und Druck einzelner Gemeinden eine sehr beträchtliche Menge Holz, und waren in Rücksicht der Requisitionsfuhren ebenfalls nicht sparsam.

3. Die Bürger waren ganz der Willkühr dieser Salpetergräber ausgesetzt: sie durchwühlten den traurigen Viehstall des armen Bauern oder Melplers und richteten in demselben Schaden an, während dem der ebenfalls sehr salpetersaure Pferd stall des gnädigen Herren verschont ward.

Diesen Uebeln muß also so viel möglich durch zweckmäßige Modification dieser Salpetergewinnungsart gesteuert werden.

Um der Unwissenheit der Salpetergräber zu steuern, ist es notwendig, daß die besten Chemiker Helvetiens, wie z. B. Strube in Lausanne, Morzlot und Hépner in Bern, Lavater in Zürich, Ziegler in Winterthur u. a. aufgefordert werden, eine kurze Anleitung über die zweckmäßigste Gewinnungsart der Salpetersäure zu entwerfen, aus welcher eine faßliche Verordnung für die Salpetergräber zusammengetragen wird: die Salpetergräber selbst aber erhalten noch einige praktische Anleitung, ehe sie über das Gebiet der Republik versandt werden, um die in ihrem Boden enthaltne Salpetersäure auszulaugen und zusammen zu bringen.

Schon durch die bessern Kenntnisse der Salpetergräber wird zum Theil auch der Holzverschwendung vorgekommen werden: neben dem aber muß den Salpetergräbern der gewonnene Salpeter in den Salpeterniederlagen in einem solchen Preis abgenommen werden, daß sie etwas bestimmt für das bedürftige Holz bezahlen können, und also ist dann einzig erforderlich die Gemeinden zu verpflichten den Salpetergräbern zu dem bestimmten Preis das nöthige Holz zu liefern, und wo diese Lieferung noch zu beschwerlich wäre, könnte auf gearündete Vorstellungen hin, das Direktorium die Forstausscher beauftragen, solchen Gemeinden, gegen die bestimmte Bezahlung,

I. An den Senat.

des Holzes, aus den Nationalwaldungen an die Hand zu gehen.

Auch selbst dem dritten Nachtheil dieser Salpetergräberei kann durch jene geforderte Anleitung und Unterweisung der Salpetergräber zum Theil vorgebogen werden. Neben dem aber kann der Gesetzgeber durch bestimmte Gesetze der Willkürlichkeit zuvorkommen und Gleichheit in diese einstweilige Beschwerde der Bürger hincinbringen.

Um nun die so häufig vorhandene, aber sehr zerstreute Salpetersaure auf die schnellste und zweckmäßigste Art zusammen zu bringen, wäre es hinlänglich, wann unsre Mitbürger aufgeklärt und für das allgemeine Beste thätig genug wären, die Anleitung, welche den Salpetergräbern in die Hände gegeben wird, allgemein faßlich zu machen, zu drucken und die Municipalitäten in der ganzen Republik zu verpflichten die Auslaugung und Versiedung der salpetersauren Erde selbst vornehmen zu lassen, und den Ertrag gegen Bezahlung in die Salpeternicderlagen einzuliefern.

Allein dieses Mittel Salpeter zu erhalten, ist für den gegenwärtigen Augenblick nicht befriedigend und also müssen bestimmte Salpetergräber angestellt und ihnen das Recht gegeben werden, in solchen Stellen und Kellern Nachsuchungen zu machen und die salpetersaure Erde wegzunehmen, welche nicht das ganze Jahr durch besetzt sind, sondern nur in gewissen Jahreszeiten benutzt werden, wobei aber der Salpetergräber bestimmt gehalten seyn muß, alles in den vorrigen Stand herzustellen und jeden verursachten Schaden zu ersetzen. Da in Helvetien, wegen der in demselben üblichen Art der Viehzucht, dieser in gewissen Jahreszeiten unbenutzten Stallungen eine grosse Menge vorhanden ist, so wird durch ihre Benutzung zu diesem Ende hin, dem gegenwärtigen Salpeterbedürfnis hinlänglich entsprochen werden, ohne daß einstweilen zu dem drückenden Mittel Zuflucht genommen werden muß, wirklich besetzte Ställe auszugraben und zu diesem Endzweck zu benutzen. Erst im äußersten Nothfall würde das Direktorium die Gesetzgebung auffordern auch dieses Mittel noch in Anwendung zu setzen, um das Bedürfnis des Vaterlandes zu befriedigen.

Dieses, Bürger Gesetzgeber, sind die Gesichtspunkte, welche Eure Commission bei Bearbeitung dieses Gegenstandes leiteten, und nur wegen dem für die Vertheidigung des Vaterlandes so unentbehrlichen Bedürfnis des Augenblicks, glaubte sie Euch diese Vorschläge machen zu können, die dem Eigenthumsrecht nahe treten, aber andererseits auch alle die möglichen Einschränkungen enthalten, die ohne den Hauptzweck zu verfehlen, möglich waren.

Aus diesen Rücksichten also schlägt Euch die Commission folgende beide Beschlüsse vor:

In Erwägung, daß die Salpeterfabrication für die Beschützung und die Unabhängigkeit des Staats ganz unentbehrlich ist;

In Erwägung, daß die Fabrication auf solche Art bewirkt werden soll, die dem Staat einerseits immer den Salpe er in hinlänglicher Menge liefert, andererseits aber den Staatsbürgern weder lastig noch ihren Eigenthumsrechten nachtheilig werde;

In Erwägung, daß einstweilen noch die Salpeterfabrication durch Salpetergräber nach alter Übung geschehen muß, denen man aber die zweckmäßigste Anleitung für dieses Geschäft geben soll:

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist aufgefordert, in denjenigen Gegenden der Republik, deren Lage am vortheilhaftesten ist, durch kunstverständige und erfahrene Männer Salpeterhütten anlegen zu lassen, die die für die gewohnten Bedürfnisse der Republik erforderliche Menge Salpeter zu liefern im Stande sind.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist aufgefordert, durch kunstverständige Männer für die einstweilen noch unentbehrlichen Salpetergräber, eine Anleitung entwerfen zu lassen, über die zweckmäßigste Art den Salpeter zu gewinnen.

3. Diese Anleitung über die Gewinnungsart des rohen Salpeters soll gedruckt und mit einer Auffoderung an alle Municipalitäten der Republik versandt werden, die Gewinnung dieses für die Sicherheit der Republik unentbehrlichen Materials bestmöglich zu befördern und zu veranlassen.

II. An den Senat.

In Erwägung, daß die Verfertigung des für die Beschützung der Republik notwendigen Schießpulvers eine schnelle Gewinnung von Salpeter erfordert;

In Erwägung, daß diese Salpetergewinnung einstweilen auf keine wirksamere Art statt haben kann, als durch Aufsuchung der salpetersauren Erde in bewohnt gewesenen Gebäuden, Ställen und Kellern.

In Erwägung, daß zu dieser Salpetergewinnung die Salpetergräber einer gewissen Menge Holzes und einiger Fuhrn unentbehrlich bedürfen;

In Erwägung endlich, daß bestmöglichste Entschädigung für alles angesprochne Eigenthum, und für allen allfällig zugefügten Schaden, Pflicht eines jeden auf Freiheit und Gleichheit gegründeten Staates ist:

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. In der Republik sollen so viele Salpetergräber

angestellt werden, als die notwendige Salpetergewinnung es erfordert.

2. Das Direktorium soll diese Salpetergräber mit den für die zweckmäßigste Betreibung ihres Geschäftes erforderlichen Anweisungen und jeden derselben mit einem Patent versehen, in welchem der Bezirk bezeichnet ist, der demselben angewiesen wird.

3. Die Salpetergräber haben das Recht, in dem ihnen angewiesenen Bezirk in umzuändernden und für eine kürzere oder längere Zeit verlassenen Kellern, Ställen und andern Orten, wo verwesende Substanzen zur Bildung des Salpeters Anlaß geben, so wie auch bei eingerissnen Häusern und Brandstätten, die salpeterhaltige Erde auszugraben, und auf Salpeter zu benutzen. Dagegen aber sind sie gehalten, die dadurch entstandene leere Stellen wieder auszufüllen, die Gebäude wieder in denjenigen Stand herzustellen, in welchem sie sich vor Wegnahme der salpetersaur'n Erde befanden und jeden allfällig verursachten Schaden zu ersetzen.

4. Jede Gemeinde ist verpflichtet dem in ihrem Bezirk sich für die Salpetergewinnung aufhaltenden Salpetergräber, die für seine Arbeit erforderlichen Fuhrn in dem gewohnten Preis der Requisitionsfuhrn zu leisten, und ihm das erforderliche Brennholz um den niedrigsten Holzpreis der dortigen Gegend zu liefern.

5. Wann hierüber einige Schwierigkeiten entstehen, so schlägt der Distriktsstatthalter fünf unparteiische Männer vor, von denen jede Parthei einen ausschlägt, und die drei übrigbleibenden entscheiden den Fall, unter Vorbehalt des Recurses an die Verwaltungskammer.

6. Allen Municipalitäten ist besonders anbefohlen die Gewinnung des Salpeters auf die beste Art zu befördern und den Salpetergräbern hierin hilfreiche Hand zu leisten.

7. Neben diesen patentirten Salpetergräbern ist jedem Bürger erlaubt auf seinem Eigenthum Salpeter zu gewinnen, er ist aber gehalten, denselben im laufenden Preis den Salpeterniederlagen der Republik einzuliefern.

8. Jeder Bürger oder Fremde, der sich in Helvetien aufhält, welcher Salpeter, den er selbst gewonnen oder auf andere Art an sich gebracht hat, besitzt, ist gehalten denselben innert 14 Tagen von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, in den Salpeterniederlagen der Republik in den laufenden Preisen zum Kauf anzubieten.

9. Hieroon ist ausgenommen derjenige Salpeter, welcher in Apotheken für medicinischen Gebrauch, und bei Fabrikanten für technischen Gebrauch sich vorfinden mag.

10. Wer überwiesen wird Salpeter der Republik entzogen zu haben, zahlt eine Buß, die den vierfachen Werth des entzogenen Salpeters beträgt; ist er aber

ein für die Besorgung des Salpeters angestellter Beamter der Republik, so wird er noch neben der Geldbuße zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt.

II. Dieses Gesetz soll gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Erster Beschluß. I §. Cartier stimmt diesem § bei, doch wünscht er noch beizufügen, daß durch diese Anlagen kein Bürger benachtheiligt werden soll.

Erlacher hält diesen Zusatz für höchst überflüssig. Escher ist gleicher Meinung, denn wenn der Staat bei irgend einer neuen Anlage einen Bürger benachtheiligt, so kann dieser sich bei dem gewohnten Richter beklagen und da sein Recht suchen, folglich braucht dieses hier nicht besonders angeführt zu werden.

Desloes stimmt ebenfalls zum Gutachten, welches unverändert angenommen wird.

§ 2. Desloes will hier einen Beisatz zufügen, durch den gesagt wird, daß diese Anleitung so abgefaßt werden soll, daß durch die darin vorgeschriebne Verfahrensart das Eigenthum der Bürger bestmöglichst geschont werde.

Cartier wünscht, daß diese Anleitung der Gesetzgebung zur Genehmigung vorgelegt werde. Escher bittet, daß man die so dringende Fabrication des Salpeters doch nicht durch solche Bedingungen verzögere, denn wenn uns eine Anleitung einer chemischen Operation, die wir wahrscheinlich größtentheils nicht verstehen würden, zur Sanction oder gar zur Verbesserung vorgelegt werden müßte, so würden kaum unsere Vaterlandsvertheidiger dadurch besseres Pulver erhalten, aber hingegen dasselbe längere Zeit entbehren müssen.

Erlacher folgt ganz Eschern. Der § wird, so wie der folgende § unverändert angenommen.

Zweiter Beschluß. Die beiden ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Cartier findet den Ausdruck, in umzuändernden Ställen u. undeutlich und will, daß der Salpetergräber ehe er sich entfernt, alles wieder in Ordnung bringen müsse. Ruce sieht den § für hinlänglich deutlich an, und wünscht allenfalls höchstens, daß die Agenten hierüber besondere Aufsicht haben. Desloes findet die deutsche Abfassung deutlich genug, und will daß der Salpetergräber alles wieder in Stand setze, ehe er den Distrikt verläßt. Thoring will statt Desloes Verbesserung bestimmen, daß die Sache sogleich wieder in Stand gestellt werde. Zimmermann will bestimmen „in solchen Ställen u. die der Eigenthümer umzuändern gesinnet ist u. s. w.“ und in Rücksicht des zweiten Gegenstandes fodert er, daß wenn die Salpetergräber innert 8 Tagen die Sache nicht in Stand stellen, die Municipalitäten dieses auf Kosten der Salpetergräber thun sollen. Der § wird mit dieser letzten Verbesserung angenommen.

§ 4. Anderwerth will, daß die Gemeinden nur im gewohnten und nicht im niedrigsten Preis den Salpetergräbern Holz liefern müssen, weil sonst einzelne Gemeinden vorzugsweise gedrückt würden. Desloes stimmt Anderwerth bei, und will das Holz aus den Nationalwäldungen um den niedrigsten Preis, wo diese vorhanden sind, liefern. Kilchmann ist Anderwerths Meinung. Michel glaubt die Requisitionsfahren können hier gar nicht statt haben, weil besonders in den Berggegenden diese zu schwierig waren; in Rücksicht der Holzlieferung stimmt er ganz Anderwerth bei. Escher würde dieser Erleichterung der Gemeinden gerne beistimmen, wann nicht zu befürchten wäre, daß die Gemeinden um die Salpetergräber von ihren Bezirken abzuhalten, ihnen nur in übertriebenen Preisen die unentbehrlichsten Fuhren und das nöthige Holz liefern würden; überdem hat die Commission von mehreren Gemeinden Bittschriften in Händen, welche nur einige Entschädigung für die bis dahin ganz unbezahlt gelieferten Fuhren und Holz begehren. In Rücksicht der Fuhren, glaubt er, müsse der § beibehalten, in Rücksicht der Holzlieferung aber, könnte Desloes Beisatz angenommen werden. Cartier stimmt ganz Michel bei, weil in einem Gesetz nicht von drückenden Requisitionsfahren die Rede seyn soll; er fodert daher, daß dieser § sowohl als der folgende ganz ausgestrichen werde. Michel stimmt auch zur Durchstreichung des §. Legler ist gleicher Meinung, weil die Salpetersieder durch den 3 §. begünstigt genug sind. Kilchmann folgt, weil nur in einem kleinen Theil von Helvetien Salpeter gegraben wird, und also nur einzelne Gemeinden zum Nutzen des Ganzen ohne hinlängliche Entschädigung beschwert würden. Trösch denkt, da die ganze Staatsgesellschaft den Salpeter bedürfe, und da nicht alle Bürger denselben liefern können, so müssen diejenigen, welche ihn liefern, hinlänglich entschädigt werden, und daher fodert er auch Durchstreichung des §. Der 4. und 5. § werden ganz durchgestrichen.

§ 7. Legler fürchtet, daß sich Pflücker laut diesem § mit dem Salpetersieden befassen, und denselben zu Grunde richten würden: er fodert also, daß Niemand, als verständige Leute, und zwar nur nach der bekannt zu machenden Anleitung, solches treiben dürfe.

Escher bemerkt, daß der § nur den Eigenthümern auf ihrem eigenen Boden das Salpetergraben gestattet, und also die Gefahr des zu Grunderichtens nicht so groß ist, als Legler befürchtet; indessen stimmt er bei, daß dem § hinzugefügt werde: diese Salpetergewinnung soll aber nach der bekannt zu machenden Anleitung geschehen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§ 7. Cartier wünscht, daß der Salpeter wirklich eingeliefert, und nicht bloss angeboten werde.

Escher glaubt, durch diese Abänderung würde der Staat verpflichtet, jeden ihm angebotenen Salpeter wirklich anzukaufen, da ihm doch dieses vielleicht nicht immer bequem wäre; er fodert also Beibehaltung des §. Cartiers Antrag wird angenommen.

Die beiden letzten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor, welchem zufolge der Beschluß, welcher eine Strafe wider Ausschlagung der Municipalbeamten bestimmt, dahin abgeändert werden soll, daß die Gemeindgüterverwalter von diesem Gesetz ausgenommen sind, und die Strafe auf 5 Jahre Unfähigkeit ein Amt zu bekleiden, statt 10 Jahre, herabgesetzt wird.

Zimmermann stimmt zum Gutachten, fodert aber, daß diejenigen, welche schon andere Beamtenstellen bekleiden, hier bestimmt ausgenommen werden. Secretan halt Zimmermanns Antrag für überflüssig, weil das Municipalitätsgesetz diese Ausnahme schon enthält. Zimmermann beharrt, weil dieß der Deutlichkeit des Gesetzes wegen nothwendig ist. Secretan beharrt nochmals. Zimmermann weiß wohl, daß Secretan ein zärtlicher Vater seiner Kinder ist, und nicht gerne etwas an seinen Arbeiten abändern laßt; allein, da die Deutlichkeit dieses Gesetzes den Beisatz erfordert, so beharrt er auf demselben. Der Beisatz wird angenommen.

Anderwerth wünscht noch beizufügen, daß die schon einst gedienten Municipalbeamten nicht sogleich wieder wählbar seyen. Secretan bemerkt, daß das Municipalgesetz zwar schon Anderwerths Meinung enthält; allein, nach der gleichen Logik, die Zimmermanns Beisatz annehmen machte, muß auch dieser neue Beisatz angenommen werden. Anderwerth zieht seinen Antrag zurück. Zimmermann denkt, es sey zu auffallend, daß Anderwerths Antrag überflüssig sey, als daß Secretans Bemerkung widerlegt werden müsse. Dieser Beisatz wird verworfen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Direktorium eine patriotische Zuschrift der Gemeinde Büren, über welche ehrenvolle Meldung erklärt, und die dem Senat überwiesen wird.

Der Beschluß, welcher die Schauspiele in Helvetien verbietet, wird vom Senat verworfen.

Der Senat verwirft den Beschluß, der besondere Strafen gegen Ausreißer festsetzt. Cartier fodert Zurückweisung an die Commission. Anderwerth glaubt, da wir den fränkischen Militärkodex angenommen haben, und dieser schon Gesetze gegen die Ausreißer enthält, so sey kein Beisatz erforderlich. Zimmermann stimmt Cartier bei, dessen Antrag angenommen wird.

Senat, II. Mai.

Präsident: Frasca.

Der Beschluß über die Verwandtschaftsgrade der Municipalbeamten wird verlesen.

Usteri findet die Resolution in nichts weniger als legislativem Geiste abgefaßt; er verlangt eine Commission, die am Montag darüber berichten soll.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B. Usteri, Meyer v. Arau und Laflechere.

Der Beschluß, welcher das Vollziehungsdirektorium bevollmächtigt, den Ertrag der Gebühren für die Ertheilung der Pässe, welche das Gesetz auf 3 bez. bestimmt, zu einer Entschädigung für die Agenten anzuwenden; die Vertheilung dieses Ertrags ist dem Vollziehungsdirektorium überlassen, welches dieselbe auf eine den Bemühungen dieser Beamten angemessene Weise festsetzen wird — wird verlesen und angenommen.

Ein Beschluß folgenden Inhalts wird verlesen:

„In Erwägung, daß in einem Augenblick, wie der gegenwärtige, wo der Feind von aussen das Vaterland bedroht, wo die Söhne der Freiheit mit Aufopferung ihres Bluts die Grenzen desselben vor feindlichem Ueberfall bewachen, wo im Innern freisinniger Menschen die Flamme des Aufbruchs aufzucken und vermehren, Brüder gegen Brüder bewaffnen, der gebeugten Menschheit Hohn sprechen, und der neugeborenen Republik ihre kaum erworbenen Menschenrechte wieder zu entreißen suchen, es nicht schicklich sey, öffentliche, dem Schweizer beinahe fremde Schauspiele zu geben;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n :

das Vollziehungsdirektorium einzuladen, nicht zu gestatten, daß in einem solchen Zeitpunkt in der Republik eine Schaubühne eröffnet werden soll.

Kubli: es gereicht dem Gesetzgeber zur Ehre, und ist auch seine Pflicht, wann er sichs angelegen seyn läßt, alles zu verhüten, was auf die Sittlichkeit des Menschen schlimmen Einfluß haben kann; es fragt sich also: sind die Schauspiele in dieser Rücksicht so nachtheilig? ich glaube nein, und es giebt wohl eine Menge anderer sittlich schädlicherer Vergnügungen; — man beruft sich auf die gegenwärtigen Zeitumstände, aber bis dahin sind noch keine Schauspiele bei uns gehalten worden, und dennoch Insurrektionen an so vielen Orten entstanden; die größten Moralisten, und der besonders durch seine Moralität ausgezeichnete Gellert haben Schauspiele selbst geschrieben, und diese, wann sie das Laster in seiner Blöße darstellen und verhaßt, die Tugend hingegen lebenswürdig machen, wann sie den Geist aufheitern, und ich glaube, dieses dürfte noch für Manchen gut und nothig seyn — sind sehr nützliche Dinge. Ich hatte nie

gesetzliche Autorisation des Schauspiels gewünscht; wann aber früher oder später nun das vorgeschlagene Gesetz sollte zurückgenommen werden, so wäre diese Rücknahme gesetzliche Einführung des Schauspiels; ich hoffe Nutzen davon, Mißbräuchen würde man steuern; ich verwerfe den Beschluß; die Sache ist eine Polizeisache, die selbst nach unserm Municipalgesetz den Municipalitäten zugehört.

Kuepp stimmt Kubli bei; er hält dafür, es werde viel zur Beförderung patriotischer Gesinnungen beitragen, wann das Andenken der Großthaten unrer Väter durch patriotische Schauspiele erneuert wird.

Mittelholzer erkennt den Nutzen guter Schauspiele auch, glaubt aber, es würde sich doch auch ein Gegenstück dieses Gemäldes unschwer aufstellen lassen; er verwirft den Beschluß wegen seiner Abfassung; das Direktorium soll nicht eingeladen werden, Polizeigesetze zu machen, sondern der Gesetzgeber soll dieselben geben.

Zaslin stimmt auch zur Verwerfung; obgleich sich in den gegenwärtigen Zeitumständen die Gründe, die den Beschluß veranlaßt haben, leicht finden lassen. Die Gesetzgebung soll aber so viel möglich vermeiden, sich mit Polizeiverfügungen zu beschäftigen. Öffentliche Feste sollen zwar unter den obwaltenden Umständen vermieden werden; aber Schauspiele sieht er nicht für öffentliche Feste, sondern für eine Art von Schule an, über deren Zweckmäßigkeit die Polizei wachen wird.

Der Beschluß wird verworfen.

Münger, im Namen einer Commission, berichtet über den Beschluß, der dem Dörschen Kobelaz eine eigene Municipalität bewilligt. Die Commission rath zur Verwerfung, weil unmöglich einer so kleinen Zahl Bürger eine eigene Municipalität bewilligt werden kann, und die Annahme dieses Beschlusses eine Menge ähnlicher Begehren nach sich ziehen würde; auch würden durch eine solche Vervielfältigung der Municipalitäten, dem Vaterland viele Vertheidiger entzogen werden.

Laflechere verteidigt den Beschluß; der Grundsatz der Municipalität bezirke (arrondissements) hätte unstrittig angenommen werden sollen, aber man hat ihn verworfen, und warum wollte man dem Dörschen Kobelaz, darum, weil es kein Gemeindgut besitzt, das versagen was alle andern noch so kleinen Gemeinden der Republik genießen; man wollte, jeder große und kleine Ort soll den Vortheil genießen, seine Polizeibeamten mitten unter sich zu haben; man muß nun diesen Grundsatz in jedem Fall auch anwenden wollen.

Auf Langs Antrag wird die Fortsetzung der Discussion vertaget, und der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleiben.

Am 12ten May war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 13. May.

Präsident: Stokar.

Nanchaud erhält auf Begehren für 14 Tagen Urlaub.

Nuce, im Namen einer Commission, trägt darauf an, den B. Wattenwyl Malesheres im Lemau, welcher schon den 25. Jenner 1793 sein Bernerbürgerrecht gegen das des Lemaus aufgegeben, von der, den Berner Oligarchen vom frankischen Commissar Lecarlier aufgelegten Contribution loszusprechen, und das Direktorium einzuladen, sein Urtheil zurückzunehmen, durch welches dieser Bürger der Contribution unterworfen seyn sollte.

Escher glaubt zwar, in Rücksicht der Sache selbst möge die Commission vielleicht recht haben, allein er sieht in dem ersten Theil des Gutachtens nichts anders, als einen Urtheilsspruch, der nur einem Richter, nicht aber einem Gesetzgeber zukommen kann; er fodert daher, daß das Gutachten verworfen werde, und man über jene Bittschrift zur Tagesordnung gehe, begründet auf die Richterlichkeit der Sache; da aber auch das Direktorium sich in keine richterliche Gegenstände zu mischen hat, so will er zugeben, daß das Direktorium eingeladen werde, sein hierüber erlassenes Urtheil zurückzunehmen.

Eustor glaubt, es könne Bürgerrechte geben, die nicht sogleich können aufgegeben werden, so z. B. errichtete No. 1418 der Graf Friedrich von Toggenburg mit der Stadt Zurich ein Bürgerrecht, welches selbst über seinen Tod hinausgehen sollte; er fodert also Rückweisung an die Commission zu näherer Entwicklung dieses Gegenstandes. Nuce begreift nicht, wie man diesen Gegenstand als richterlich ansehen kann; die Geschichte kennt er nicht, wie Freund Eustor, und will auch nicht wissen, was die Grafen und Tyrannen jeder Art vor der Revolution gemacht haben; da es sicher ist, daß Wattenwyl, schon ehe die Franken Helvetien betreten haben, das Bernerbürgerrecht aufgab, so beharret er auf dem Gutachten.

Zimmermann denkt, wir haben unsre Beschlüsse weder auf die Geschichte der Arche Noa, noch auf die der Grafen von Toggenburg zu begründen; wann aber Eustors Antrag angenommen würde, so würde er fodern, daß man denselben mit Stumpfens, Bullingers und Schudis Kroniken der Commission beibringe; er aber sieht die Sache als ganz einfach an: ein Bürger fodert Schutz gegen den ungerechten Druck einer Verwaltungskammer, und dieser kann ihm nur von der Gesetzgebung gestattet werden, wann er ihn nicht bei der vollziehenden Gewalt erhalten kann; er stimmt also zum Gutachten, welches beinahe einmüthig angenommen wird! —

Anderwerth, im Namen einer Commission, trägt darauf an, die Bittschrift der Gemeinde Eris-

wyl, im Kanton Bern, dem Direktorium zu überwelsen, indem dieselbe einzig fragt, ob die Nation einen Prozeß gegen sie fortsetzen wolle, oder nicht, und weil über diesen Gegenstand das Direktorium das Vorschlagsrecht hat. Eustor unterstützt diesen Antrag, welcher einmüthig angenommen wird.

Von Bürger Direktor Dolder wird folgender Brief verlesen und beklatscht:

Luzern, den 11. Mai.

Bürger Repräsentanten!

Sie haben in Ihrer Weisheit gut gefunden, mich an die im Direktorium erledigte Stelle zu erwählen; für diesen ehrenvollen und größten Beweis Ihres Vertrauens, danke Ihnen von ganzem Herzen.

Die Abtretung des Bürgers Claire, in einem Zeitpunkt, wie der gegenwärtige, ist ein großer Verlust für das Vaterland; seine tiefsten Einsichten, und sein erprobter Bürgerinn, hatten ihm das Vertrauen und die Achtung der Nation erworben; durch mich, Bürger Repräsentanten, haben Sie denselben nur unvollkommen ersetzt.

Durch Ihre Wahl werde ich in eine Laufbahn versetzt, die mir neu und ungewöhnlich ist; aber seyn Sie versichert, daß ich die Wichtigkeit derselben und den ganzen Umfang meiner Pflichten kenne; daß ich fühle, wie viel Muth und Standhaftigkeit bei der gegenwärtigen innern und äussern Lage unserer Republik darzu erforderlich ist. Doch, ich fühle sie in mir, diese Entschlossenheit; und indem ich den Platz anrete, welchen mir Dero Vertrauen angewiesen, lege ich, Bürger Repräsentanten, in Ihre Hände das Versprechen, das die unveränderliche Richtschnur aller meiner Handlungen und meines Bestrebens seyn wird: Aufrechterhaltung der Constitution, Behauptung der Einheit, Untheilbarkeit und Unabhängigkeit unserer Republik — strenge Handhabung und Beobachtung der Gesetze — Vertheidigung der heiligen Grundsätze von Freiheit und Gleichheit — und immerwährende Freundschaft mit der grossen Nation, unserer Freundin und Beschützerin; und wann ich dann, über früh oder spät, von diesem Platz abtreten werde, so wirds die größte Belohnung für mich seyn, wann Sie, Bürger Repräsentanten, mir das Zeugniß geben können, daß Sie sich in Ihrer Erwartung nicht betrogen, und ich des Vertrauens der Nation nicht unwürdig war.

Genehmigen Sie, nebst meinem republikanischen Gruß, die Versicherung meiner Hochachtung.

Dolder,

Mitglied des Vollziehungsdirektoriums.

Grafenried fodert Druck in beiden Sprachen dieser patriotischen Zuschrift. Cartier fodert einzig

Einrückung ins Protokoll, und Mittheilung an den Senat. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, deren Inhalt sogleich einmüthig beschlossen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Der Regierungskathalter des Kantons Schaffhausen, gegenwärtig in Diessenhofen, fragt an, vor welchen Gerichtshof die bei der ersten Instanz durch das Gericht zu Diessenhofen abgeprochenen Rechtsfälle und die höhern Criminalsachen, bis zur Wiederherstellung der Kommunikation mit Schaffhausen, gebracht werden müssen? Dieß ist ein Gegenstand der Gesetzgebung, dessen Bestimmung Ihnen zukommt. Das Vollziehungsdirektorium glaubt, das Tribunal vom Kanton Thurgau, das dem Distrikt Diessenhofen am nächsten gelegen ist, könne für die dortigen Rechtsangehörige am tauglichsten seyn.

Indem es ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten sucht, so ladet es sie ein, ihn in Erwägung zu ziehen, und nach erklärter Dringlichkeit darüber zu berathschlagen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.
(Die Fortsetzung folgt).

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Nach Anhörung des Berichtes seines Kriegsministers über die Verwirrung, welche bei dem Rechnungswesen der Lebensmittel, die Vertheilung der Rationen unter solche Militärs verursacht, die einzeln reisen, um sich wieder zu ihrem Corps zu verfügen; in Betrachtung, daß die Vons nicht wohl könnten auf befriedigende Weise bescheinigt werden;

b e s c h l i e ß t:

- 1) Alle auf obige Art einzeln reisende Militärs verpflichten sich unterwegs selbst, vermitteltst drei Schweizerfols, oder 6 Kreuzer für die Stunde.
- 2) Bezahlt wird ihnen dieses Geld, und auf ihren

Reisezedel eingeschrieben, von der Verwaltungskammer desjenigen Kantons, dessen Hauptort sich solcher Gestalt auf ihrem Marsche befindet, daß er von dem Hauptorte, aus welchem sie kommen, bis zu demjenigen, wo sie hinzielen, ohngefehr gleich weit entfernt ist.

- 5) Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen gegenwärtigen Beschluß zu vollziehen. Eine hinlangliche Anzahl Exemplare soll gedruckt, und den Auctoritäten jedes Kantons, so wie auch den Militarcorps zugesandt werden.

Also beschlossen Luzern den 22. April, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,
Der Interims-Verwalter des Kriegsministeriums.
L a n t h e r.

Durch den Kriegsminister,
J o m i n i, Chef des Secretariats.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.
Öffentlicher Unterricht.

6.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Argau, d. d. 9. März 1799.

Gleich nach unsrer Ernennung wählten wir für jeden, der 5 Distrikte unsers Kantons, einen Schulinspektor nebst deren Suppleanten, und waren glücklich genug, die dazu erforderliche Zahl einsehtsvoller und thätiger Männer zu finden. Mit diesen vereinigt machten wir uns in einer öffentlichen Sitzung feierlich anheischig, das uns anvertraute Geschäft nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern, und die Theilnahme und Mithilfe unsrer Mitbürger wurden durch kraftvolle Vorträge rege gemacht.

Allerforderst mußten wir nun eine vollständige und genaue Kenntniß der Schulen unsers Kantons zu erlangen suchen. Wir entwarfen zu diesem Ende hin eine Reihe von Fragen, nach denen dieselben sollen beschrieben werden. (Fragen über den Zustand der Schulen im Kanton Argau, 14 Seiten in 8.) Nachdem diese Fragen Ihren Beifall erhalten hatten, wurde die Ausführung den Inspektoren übergeben, die sich noch zugleich durch die eigene Besichtigung der